

Gebührenordnung des Museums zu Allerheiligen

vom 11. Januar 2005

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 29 Abs. 2 lit b der Stadtverfassung, ^{1) 3)}

beschliesst die folgende Gebührenordnung:

Eintritte ²⁾ für		
Dauerausstellungen, Einfache Wechselausstellungen		
Volleintritt in alle Abteilungen und Ausstellungen des Museums	Fr. 12.00	
Ermässigtter Eintritt (AHV, IV, Arbeitslose, Militärangehörige sowie Gruppen ab 15 Personen)	Fr. 9.00	
Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr	Kostenlos	
Eintritt für Schulklassen aus Stadt und Kanton Schaffhausen	Kostenlos	Gemäss Leistungsvereinbarung Stadt – Kanton

Am ersten Samstag im Monat besteht freier Eintritt**Aufwändige Sonderausstellungen**

Volleintritt	Fr. 16.00 Fr. 24.00	bis	Die Festlegung des Eintrittspreises innerhalb der Bandbreite obliegt der Museumsdirektion.
Ermässiger Eintritt	Fr. 12.00 Fr. 18.00	bis	
Kinder zwischen 6 und 16 Jahren	Fr. 12.00 Fr. 18.00	bis	

Veranstaltungen

Geführter Rundgang für Gruppen und Schulklassen	Fr. 120.-*	
Workshop für Gruppen und Schulklassen	Fr. 150.-*	
Geführter Rundgang und Workshop für Schulklassen aus Stadt und Kanton Schaffhausen	Kostenlos	Unterstützt durch Stadt und Kanton SH

Vermietungen

Vortragssaal inkl. Foyer (Standardausstattung: Rednerpult, Mikrofonanlage, Hellraumprojektor, Diaprojektor)	Fr. 350.-* /Anlass	
--	--------------------	--

Foyer oder Museum- scafé	Fr. 50.–* /Anlass	
Vortragssaal, Foyer oder Museumscafé für museumsnahe Vereinigungen	Kostenlos*	
Pfalzhof	Fr. 600.–* /Anlass	Nur abends, Mai bis September, bei guter Witterung; inklusive Benützung des Gar- tenmobiliars Museum- scafé, bei schlechter Witterung Ausweich- möglichkeit Foyer oder Vortragssaal
Kreuzgang oder Kräu- tergarten	Kostenpflichtig gemäss der Ver- ordnung über die Gebühren im städtischen Verwaltungsverfahren; (Verwaltungsgebührenverordnung; RSS 200.1) ⁴⁾	Bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist die Stadtpolizei ⁴⁾ . Haftung zu Lasten des Benut- zers, Museum kann kein Personal / Mobili- ar zur Verfügung stel- len. Die Anlässe müssen das sakrale Umfeld respektieren Die Abgabe von Ess- waren im Kreuzgang wird nur in begründe- ten Ausnahmefällen bewilligt. Ausgenom- men sind einfache Apérobeilagen.
*Nebenkosten		

bei Veranstaltungen und Vermietungen		
Personal: - Personal ausserhalb der regulären Öffnungszeiten - Zusätzl. Personal während der regulären Öffnungszeiten	Gemäss Aufwand, Fr. 50.– / angebrochene Stunde ⁵⁾	Kostenlos für Schulklassen aus Stadt und Kanton SH 4 x/Jahr kostenlos für museumsnahe Vereine
Kosten für Getränke, Esswaren, zusätzliche Geräte und Mobiliar	Nach Aufwand	

Für Anlässe der Stadt Schaffhausen (einschliesslich ihrer Verwaltungsabteilungen) ist keine Mietgebühr geschuldet, jedoch sind die Nebenkosten von der veranstaltenden Stelle zu übernehmen.

Die Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fussnoten:

- 1) Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011
- 2) SRB Nr. 536 vom 30. Oktober 2012, in Kraft ab 1. Januar 2013
- 3) Neu Art. 43 der Stadtverfassung vom 25. September 2011
- 4) SRB Nr. 93 vom 19. Februar 2019
- 5) SRB Nr. 11 vom 11. Januar 2022